



Verteiler:

An die

- **Professorinnen/Professoren**
- **Leiterinnen/Leiter der Zentralen Einrichtungen**
- **Referatsleiter der Zentralen Verwaltung**
- **Mittelbewirtschafter/innen**
- **Dekanate**
- **Personalräte**

der Universität des Saarlandes

Martina Petermann
Vizepräsidentin für Verwaltung
und Wirtschaftsführung

Campus, Gebäude A2 3
66123 Saarbrücken

Datum: 11.01.2011
T: +49 (0) 681 302-2620
F: +49 (0) 681 302-2500
d.huembert@uni-saarland.de
www.uni-saarland.de

Rundschreiben

C2/2011/01

Budgetierungsgrundsätze für das Jahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium der Universität des Saarlandes hat die Budgetierungsgrundsätze für das Geschäftsjahr 2011 verabschiedet.

Die Budgetierungsgrundsätze regeln auf Basis des Budgetplanes für das Jahr 2011 die Verteilung der durch den Landeszuschuss zum Globalhaushalt der Universität des Saarlandes bereitgestellten Mittel sowie der daraus ggf. erzielten Einnahmen der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Zentralen Verwaltung.

Für Rückfragen zu den Budgetierungsgrundsätzen steht Ihnen das Referat für Haushalts- und Finanzwesen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Petermann

Budgetierungsgrundsätze für das Geschäftsjahr 2011

1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Grundsätze regeln auf Basis des Budgetplanes 2011 die Verteilung der durch den Landeszuschuss zum Globalhaushalt der Universität des Saarlandes bereitgestellten Mittel, sowie der daraus ggf. erzielten Einnahmen der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Zentralen Verwaltung. Spezifische Entscheidungen des Präsidiums bleiben unberührt. Darüber hinaus gelten die bisher gültigen Sparbeschlüsse weiter. Die Einsparungen sind bei der Budgetierung berücksichtigt. Sofern die Sparlasten mit den Fakultäten nicht näher konkretisiert wurden, sind sie dem Präsidium spätestens bis zum 31.03.2011 zu benennen.

2 Zuweisung von Budgets

- 2.1 Die Budgets für Personalmittel der Einrichtungen für Lehre und Forschung¹ werden dem Fonds 062181000 zugewiesen. Die Budgets der Sachmittel sowie die Lehrauftrags- u. Gastvortragsmittel der Einrichtungen für Lehre u. Forschung werden dem Fonds 062181003 zugewiesen.
- 2.2 Die Sachmittel der Zentralen Einrichtungen werden dem Fonds 062181003 zugewiesen. Die Personalmittel der Zentralen Einrichtungen werden dem Fonds 062100000 zugewiesen.
- 2.3 In Berufungen zusätzlich befristet zugesagte Personalmittel werden dem Fonds 062182000 zugewiesen. Die Befristung dieser Mittel ist grundsätzlich kalendermäßig zu bestimmen.
- 2.4 Im Rahmen von Berufungs- und Rufabwehrverfahren zugesagte einmalige Mittel, einschließlich solcher Mittel für unumgängliche Sanierungsmaßnahmen, werden dem Fonds 062182000 zugewiesen
- 2.5 Das Budget für das Dienstleistungszentrum der Rechtsmedizin wird dem Fonds 062185000 zugewiesen.
- 2.6 Mittel aus dem Hochschulpakt werden bei den S-Fonds zugewiesen.
- 2.7 Anschubfinanzierung und Mittel aus dem Innovationsprogramm werden zentral verteilt und gemäß den Beschlüssen der zuständigen Gremien den jeweiligen Finanzstellen über die T-Fonds zugewiesen.
- 2.8 Mittel für das Computerinvestitionsprogramm (CIP) werden dem Fonds 0811110000, die für die Wissenschaftlerarbeitsplätze (WAP) dem Fonds 0811120000 und die für das Großgeräteprogramm (GG) werden dem Fonds 081130000 zugewiesen.
- 2.9 Studiengebühren bzw. deren Abwicklung bis zum Verbrauch der Mittel werden X-Fonds und Projektaufträgen zugewiesen.
- 2.10 Kompensationsmittel für weggefallene Studiengebühren werden N-Fonds zugewiesen .
- 2.11 Alle übrigen Budgets werden getrennt nach Personal- und Sachmitteln dem Fonds 062100000 zugewiesen.

¹ Fakultäten, wissenschaftliche Einrichtungen, Professuren (= Finanzstellen)

3 Personalmittel

Das Stellenbewirtschaftungsverfahren für die aus Haushaltsmitteln zu finanzierenden Stellenäquivalente wird ab dem Jahre 2011 geändert. Demnach gilt:

- 3.1 Jeder Professur und Einrichtung wird jährlich ein Personalbudget, unter Berücksichtigung von Stellenvakanzen zugewiesen und im Bedarfsfalle angepasst. Aus diesem Budget sind alle Personalaufwendungen (inkl. Arbeitgeberaufwand) für die der Professur bzw. Einrichtung zugewiesenen Ausstattungsstellen sowie die Professorenstelle selbst zu finanzieren, sofern die Finanzierung aus Haushaltsmitteln zulässig ist.
- 3.2 Grundlage für die Budgetermittlung ist die der Professur/Einrichtung lt. Stellenzuweisung zugeordnete Personalausstattung, gegliedert nach Personalkategorien². Hierbei beruht die Personalausstattung der Professuren auf den im Rahmen der Berufungsvereinbarung, Rufabwehrvereinbarung(en) oder sonstigem/n Beschluss/Beschlüssen zugewiesene Personalausstattung (inkl. Professorenstelle).
- 3.3 Zur Ermittlung des Personalbudgets werden die einer Professur/Einrichtung zugewiesenen Stellenäquivalente (Ausstattungsstellen) weiterhin den bisherigen Personalkategorien zugeordnet. Die je Personalkategorie vorhandenen Stellenäquivalente (Ausnahme Professorenstelle) werden mit einem jährlich neu für die jeweilige Kategorie festzulegenden Personaldurchschnittssatz multipliziert. Die so je Personalkategorie ermittelten Budgets werden addiert. Die Budgetsumme wird um das zur Finanzierung der Professorenstelle benötigte Budget ergänzt, so dass sich letztlich das unter Punkt 3.1 genannte Personalbudget ergibt.
- 3.4 Für den Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses ist maßgebend, ob das der Professur/Einrichtung zugewiesene Personalbudget zur Finanzierung des Beschäftigungsverhältnisses ausreichend ist. Es spielt keine Rolle, aus welcher „Stelle“ das Beschäftigungsverhältnis zu finanzieren ist.
Bei der Budgetverwendung zur Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen sind die der Professur/Einrichtung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre u. Forschung zu erfüllen. Die Verantwortung hierfür trägt der/die Professurinhaber/in bzw. der/die Verantwortliche der Einrichtung. Beim Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich die voraussichtliche Besetzungsdauer der Professur zu berücksichtigen
- 3.5 Das Budget für besetzte Professorenstellen wird auf Basis des jeweiligen Ist-Wertes des Vorjahres ermittelt und ggf. um eine zu erwartende Aufwandssteigerung erhöht.
- 3.6 Zu Beginn des Jahres 2011 vakante Professorenstellen werden ab dem geplanten Nachbesetzungszeitpunkt mit dem zu erwartenden Personalaufwand budgetiert(Durchschnittssatz). Erfolgt die Besetzung der Stelle später als geplant, ist das zugewiesene Budget gesperrt.
- 3.7 Im Geschäftsjahr 2011 vakant werdende Professorenstellen werden anteilig bis zum Austrittsdatum des/der Stelleninhabers/Stelleninhaberin budgetiert. Die Ausstattungsstellen von im Geschäftsjahr 2011 vakant werdender Professuren werden (sofern keine unbefristete/n Stelle/n betroffen ist/sind) im Geschäftsjahr 2011 bis zum Austrittsdatum des/der Professurinhabers/Professurinhaberin budgetiert.
Die Ausstattungsstellen von bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2011 vakanter Professuren, die innerhalb des Geschäftsjahres wiederbesetzt werden, werden (sofern keine un-

² Personalkategorien sind: wissenschaftliche Mitarbeiter unbefristet, wissenschaftliche Mitarbeiter befristet, wissenschaftliche u. studentische Hilfskräfte, Sekretariatskräfte, Bibliothekskräfte, technische Kräfte, Handwerker, Tierpfleger, mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst. Die Kategoriebezeichnung von Professorenstellen entspricht der jeweiligen Besoldungsgruppe.

befristete/n Stelle/n betroffen ist/sind) ab dem geplanten Nachbesetzungszeitpunkt budgetiert. Erfolgt die Besetzung der Professorenstelle später als geplant, ist das zugewiesene Budget gesperrt.

Scheidet ein/e Professurinhaber/in z.B. wg. Rufannahme vor dem geplanten Austrittsdatum aus, werden bestehende befristete Beschäftigungsverhältnisse einer Ausstattung bis zum Austritt des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin budgetiert.

- 3.8 Der Abbau des Personalbudgets erfolgt anhand des personenbezogenen Ist-Verbrauchs.
- 3.9 Stellen für Professoren sind nicht kapitalisierbar.
- 3.10 Ein im Geschäftsjahr 2011 vorhandenes Personalbudgetdefizit einer Professur oder Einrichtung, das aufgrund eines bereits zu Beginn des Jahres 2011 bestehenden befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses entstanden ist, wird bis zum Austritt des/der Stelleninhabers/Stelleninhaberin durch Zuweisung zusätzlicher Mittel ausgeglichen. Ab dem Austrittszeitpunkt wird die „Stelle“ mit dem für die Personalkategorie festgelegten Personaldurchschnittssatz bewertet. Ist eine unbefristete wissenschaftliche Mitarbeiterstelle betroffen, wird diese ab dem Zeitpunkt des Austritts des/der Stelleninhaber/in der Personalkategorie „befristet besetzbar“ Wissenschaftlerstelle zugeordnet.
- 3.11 Alle Beschäftigungsverhältnisse für einzustellendes Personal sind über das Dekanat/Einrichtung zu beauftragen. Über die Verwendung von Mitteln zur Finanzierung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses für eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter entscheidet das Präsidium Auf Antrag und nach positivem Votum der Fakultät.
- 3.12 Alle sonstigen bisherigen Regelungen/Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Stellen und Professuren stehen, gelten uneingeschränkt fort.

4 Sachmittel

Die Zuweisung beinhaltet alle laufenden Sachmittel der jeweiligen Finanzstellen einschließlich der Gastvortrags-, Lehrauftragsmittel und Reisekosten für Lehraufträge.

5 Tausch- und Umwandlungsmöglichkeiten

- 5.1 Innerhalb des zugewiesenen Personalbudgets ist der Tausch zwischen den Personalkategorien (ausgenommen sind Professorenstellen) ohne Zustimmung des Präsidiums und ohne Mitteilung des konkreten Tauschwunsches an das Präsidium möglich. Die Budgetverwendung zur Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen dient ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Professur / Einrichtung insbesondere im Bereich der Lehre und Forschung.
- 5.2 Im Geschäftsjahr 2011 nicht verbrauchtes Personalbudget kann auf Antrag zu 20 v. H. in Sachmittel getauscht werden.
- 5.3 Ein Tausch von Sach- in Personalmittel ist nicht notwendig, da Personal aus Sachmitteln finanziert werden kann.
- 5.4 Eine Finanzierung von Personal- und Sachaufwendungen aus einmaligen Investitionsmitteln, insbesondere aus Erstausrüstungsmitteln, ist nicht möglich.

6 Mittelübertragung

- 6.1 Das bis ins Geschäftsjahr 2010 und bis zum 31.12.2011 aufgelaufene ersparte Budget aus nicht in Anspruch genommenen Sachaufwendungen wird übertragen.

7 Sonderregelungen

- 7.1 Vakante Professuren sind mit ihrer Ausstattung gesperrt und können nicht als Sparlast eingebracht werden. Über Vertretungs- und Freigaberegulungen entscheidet das Präsidium auf Antrag der Fakultät.
- 7.2 Bereits bei der Freigabe von Professuren wird der maximale Ressourcenumfang der Sach- und Personalausstattung in Abstimmung zwischen Präsidium und Fakultät festgelegt.
- 7.3 Die Wiederbesetzungen von Professuren werden im Regelfall sechs Monate gestreckt. In dieser Zeit wird die Lehrverpflichtung aus der jeweiligen Professur grundsätzlich lediglich über Lehraufträge sichergestellt, ohne die Freigabe der zur Professur gehörenden Ausstattung.
- 7.4 Die Verteilung von Berufungszusagen auf mehrere Jahre führt zu einer Entlastung in den ersten Jahren. Soweit bisher ein zeitlicher Fristablauf für die Verwendung von Investitionszusagen nicht festgelegt wurde, wird eine etwaige weitere Verwendung und deren Zeitplanung mit den betroffenen Professuren rechtzeitig vereinbart.
- 7.5 Beschaffungsmaßnahmen und Leistungen in Zusammenhang mit Berufungszusagen sind nach Möglichkeit zu standardisieren. (IT- Landschaft und Sekretariatsausstattung, Pools von wiss. Großgerät).
- 7.6 Bei der Überprüfung einer zu besetzenden Professur erfolgt die Freigabe grundsätzlich mit der Mindestausstattung. Soweit bisher an der Professur eine darüber hinausgehende Ausstattung vorhanden ist, die nicht aus erfolgreichen Rufabwehrverhandlungen resultiert und aus dem Budget der Fakultät/Fachrichtung zugewiesen wurde, kann die betroffene Fakultät/Fachrichtung im Verhandlungswege mit dem Präsidium aus diesen Ressourcen die Ausstattung für die freizugebende und neu zu besetzende Professur ergänzen oder für andere Zwecke der weiteren Entwicklung der Fakultät/Fachrichtung verwenden.
- 7.7 Eine durch Rufabwehr aus zentralen Mitteln als ergänzende Grundausrüstung zugewiesene Sach- oder Personalausstattung fällt mit dem Ausscheiden des Inhabers der Professur an die Zentrale zurück.

8 Transparenz

Die Dekaninnen/Dekane, die Professorinnen/Professoren und die Leiterinnen/ Leiter/der Zentralen Einrichtungen erhalten folgende Informationen:

- vierzehntägig via Intranetzugang den Stand der Sachmittelausgabe (Kontoauszüge)
- vierzehntägig via Intranet eine Personalbudgetübersichtsliste. Sie enthält das für das jeweilige Geschäftsjahr aus Haushaltsmitteln zugewiesene Personalbudget, die Summe des Ist-Verbrauchs, die Summe der Mittelvorbindung (betrifft reserviertes Budgets für Beschäftigungsverhältnisse, deren Vertragsabschluss auf Grund der internen Bearbeitung noch offen ist), die Summe der Mittelbindung (betrifft alle bereits in SAP erfassten Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Vertragsabschluss bereits erfolgt ist) sowie das noch zur Verfügung stehende Jahresrestbudget.

Saarbrücken, 11.01.2011